

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1885)  
**Heft:** 28

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn:

Halbjährl. fr. 4. 50.

Vierteljährl. fr. 2. 25.

franko für die ganze Schweiz:

Halbjährl. fr. 5. —

Vierteljährl. fr. 2. 90.

für das Ausland:

Halbjährlich fr. 6. 80.

Schweizerische

## Kirchen-Zeitung.

## Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder

deren Raum,

(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag

1 Bogen stark m. monatl.

Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes.“

Briefe und Gelder

franko.

## Erzbischof Dr. Paulus Melchers von Köln

hat unterm 28. Juni — unmittelbar vor seiner Abreise nach Rom, wo Leo XIII. ihn im nächsten Consistorium zum Cardinalate erheben wird — ein Abschiedswort an seine Diöcesanen gerichtet, das besonders die Bisthumsangehörigen der Diöcese Basel um so sympathischer berühren muß, als der unter ähnlichen Verhältnissen an sie ergangene Abschiedsgruß ihres gewesenen hochwft. Oberhirten noch in frischem Andenken Aller ist.

Erzbischof Melchers constatirt gleich Eingangs seines Abschiedswortes, daß „die Abwesenheit des Oberhirten schon längst ein schweres, nicht länger zu verantwortendes Uebel für die ihm anvertraute Heerde gewesen sei“, da die „Erfüllung der Obliegenheiten des Erzbischöflichen Amtes in höchstem Grade erschwert und behindert“ worden. Die Unterwerfung unter die Entschließung des hl. Vaters, der ihn „abberufen aus dem Orte meines Erils“, werde ihm „auch ungemein erleichtert durch den sehr erfreulichen Umstand, daß bereits zu meinem Amtsnachfolger (Bischof Dr. Philipp Kremenz von Ermeland) ein schon bewährter Bischof gewählt worden ist, welcher es in vollem Maße verdient, daß alle Erzdiöcesanen ihn als den von Gott bestellten Oberhirten mit zuversichtlichem Vertrauen, mit Verehrung und Liebe aufnehmen und seinen Lehren, Ermahnungen und Anordnungen Folgsamkeit erweisen.“

An dieses edle Lob auf seinen Nachfolger knüpft Erzbischof Melchers das seine apostolische Demuth kennzeichnende Geständniß: „Wenngleich mein Gewissen mir bezeugt, daß ich mich nicht ohne Sorgfalt bestrebt habe, den großen, schweren und vielfachen Pflichten des oberhirtlichen Amtes nach Kräften zu entsprechen, so verkenne ich doch keineswegs die große Menge von Mängeln und Fehlern, deren ich in Folge meiner vielseitigen Schwachheit und Unvollkommenheit mich schuldig gemacht habe. Eingedenk derselben bitte ich Alle, denen ich dadurch ohne Noth irgend einen Anstoß oder eine Kränkung bereitet habe, um gütige Nachsicht, und verzeihe selbst von ganzem Herzen allen denjenigen, von welchen mir irgend eine Kränkung widerfahren ist.“

Den Schluß bildet der „ergebenste, brüderliche und herzliche Gruß an alle meine hochwürdigsten Herren Amtsbüder im oberhirtlichen Amte im Vaterlande, mit welchen ich während der Dauer meiner Amtsführung stets im engsten Verkehr gestanden und in brüderlicher Liebe ver-

einigt war.... Ihnen Allen sende ich den Ausdruck meiner innigsten Hochachtung und Liebe, empfehle mich für immer im Leben und Sterben ihrem liebreichen und frommen Andenken im täglichen heiligen Opfer und bitte Gott, daß Er alle hochwürdigsten Mitglieder des Episcopates in unserem Vaterlande mit Seiner Gnade stets durch das starke und unüberwindliche Band der brüderlichen Liebe, der vollkommenen Eintracht und Einigkeit verbunden und vereinigt erhalten und befestigen wolle. — Gelobt sei Jesus Christus!“



## Die „katholischen Studentenverbindungen Deutschlands“

bilden unter sich einen Verband mit einem eigenen Organe, dem „Correspondenzblatt“, dem wir folgende Ziffern entheben. Im Jahre 1875 betrug die Zahl der Verbands-Mitglieder auf den verschiedenen Hochschulen Deutschlands 250 Studenten und 600 „Philister“; jetzt 543 Studenten und 1034 „Philister“. Die theologische Facultät ist bei diesen Ziffern mit ungefähr  $\frac{1}{5}$ , die übrigen Facultäten mit  $\frac{4}{5}$  theilhaftig. Diese Thatsache ist deshalb bemerkenswerth, weil die protestantischen Studentenverbindungen, welche ebenso wie die katholischen Farben tragen, nie über die theologische Facultät so recht hinauskommen. Das ist ein glänzendes Zeugniß für die katholischen Philosophen Mediziner und Juristen, daß sie mit den Theologen in der offenen Vertretung des Katholicismus wetteifern! Große Erwartungen knüpfen sich mit Recht an die katholischen Studentenvereine und Studenten-Verbindungen, die Hoffnung einer vollständigen Durchdringung der academischen Stände mit christlichem katholischen Geiste, mit mannhafem Selbstbewußtsein und einem Muth, der sich keiner Gunst und keiner Ungnade beugt:

„Sperat infestis, metuit secundis

„Alteram sortem bene præparatum pectus.“

Die „Germania“ schreibt: „So beglückwünschen auch wir uns zu dem sichtlichen Gedeihen des Verbandes, dessen Aufgabe ein hochangesehener Beobachter und Kenner des katholischen Lebens in Deutschland knapp damit bezeichnete: Dieser Verband soll dem katholischen Namen an unsern Universitäten Credit verschaffen! Möge er also in diesem Sinne fortwirken, nicht aufhören, sich von den Schlacken, welche sich immerhin Gesellschaften junger Leute anhängen, zu befreien, und, wie bisher, in fleißiger Arbeit und in sorgfältiger Bildung und Schulung seiner Mitglieder sich für eine thatenreiche und anspruchsvolle Zukunft vorzubereiten.“

Daß dieser „Credir“ und damit ein allmäliger heilsamer Einfluß der „katholischen Studentenverbindungen“ auch auf andere nichtkatholische academische Kreise sich geltend macht, dafür dürfte vielleicht auch in dem neuesten Aufruf der Jenenser Burschenschaft „Allemanita“ gegen das Duell ein Beweis gefunden werden. Der Aufruf lautet:

„Unsere Commilitonen, die sich Corps und Burschenschaften nennen, nehmen für sich in Anspruch, innerhalb der academischen Bürgerschaft eine bevorzugte Kaste zu sein. Sie halten fest an mittelalterlichen Mißbräuchen, und verhindern dadurch jede andere festgegliederten studentische Corporationen, friedlich neben ihnen zu bestehen. Wir sind gegen das Duell, welches den Vorgenannten als der Eckstein aller studentischen Organisation erscheint, aus dem einfachen Grunde, weil wir der festen Ueberzeugung leben, daß sich die Ehre, unser höchstes Gut, durch einen Waffengang mit dem ersten Besten, der es auf's „Kempeln“ angelegt hat, weder erwerben noch entreißen läßt. Andernfalls wäre ja der Raufbold, der die meisten Menjuren aufweisen kann, zugleich der, der am meisten Ehre im Leibe hat. Bedarf es wirklich einer solchen Schlägerei, um seinen Muth erst aufzuweisen? Muß nicht ein Jeder von uns angesichts der allgemeinen Wehrpflicht freudig bereit sein, für sein Vaterland Gut und Blut dahinzugeben? Also wozu die Nennomage?“

Das „Berl. Tagebl.“, dem wir vorstehendes entnehmen, fügt demselben hinzu: „Das sind gewiß ganz verständige Ansichten, aber wenn verständige Gründe in dieser Frage etwas vermöchten, so wäre sie ja längst entschieden. Das Duellwesen wird fort dauern, so lange es von oben protegirt wird. Sobald diese Protection einmal aufhört, wird man sich allgemein wundern, wie sie so lange hat bestehen können.“ Man darf es mit Genugthuung begrüßen, daß die Ansicht von der Verwerflichkeit des Duells, welche die katholischen Studentencorporationen seit über drei Jahrzehnten aus Gründen der Vernunft, des Rechtes, der Sitte und Religion verfochten haben, allmählig auch in nicht-katholischen Studentenkreisen Verbreitung gewinnt.



## Sonntagsruhe.

(Secundö.)

Unserm Aufsatz über dieses Thema in letzter Nummer der „Schw. R.-Ztg.“ fügen wir die diesbezügliche Mahnung bei, welche die vom 19. Febr. bis 2. März d. J. in Wien conciliariter versammelten **Erzbischöfe und Bischöfe Oesterreichs** in ihrem „Gesamthirtenbrief“ erlassen haben. Derselbe handelt 1. von der Glaubenslosigkeit, 2. vom praktischen Materialismus, 3. von der Vernachlässigung der Gnadenmittel, 4. von der Sonntagsentheiligung, 5. von der Nationalitätenheße, 6. von den geheimen Gesellschaften, 7. von der Tagespresse und 8. vom Familienleben.

Der 4. Abschnitt lautet: „Auf's Tiefste müssen wir die immer zunehmende Entheiligung der Sonn- und Feiertage be-

klagen. Wir heben nur einen Punkt hervor, die Sonntagsentheiligung durch leicht vermeidbare sogenannte **knechtliche Arbeit**. Wie weit ist es doch hierin schon gekommen! In manchen Städten kennt man kaum einen Unterschied mehr zwischen Werk- und Feiertagen. Gewerbe und Handel werden an Gott geheiligten Tagen wie sonst, und zwar vorzugsweise in den Vormittagsstunden betrieben. Verkaufsläden jeglicher Art stehen offen, Handwerker verrichten öffentlich ihre gewöhnliche, und zwar lärmende Arbeit, mitunter selbst in der Nähe der Kirchen. Sogar öffentliche Bauten werden aufgeführt, selbst dann, wenn die Arbeit an diesen Tagen ohne Schaden unterbrochen werden könnte. Der Verkehr auf Eisenbahnen und Dampfschiffen ist am Sonntag noch viel reger als sonst, da er doch in mancher Beziehung eingeschränkt werden könnte. Ja, es gibt selbst Gegenden, wo sogar die Landleute ohne Scheu auf dem Felde arbeiten, ohne Noth, zu weiter greifendem Vergernisse.

Möchtet Ihr doch, Geliebte im Herrn, die Sündhaftigkeit solcher und anderer Sonntagsentheiligungen, die wir nicht anführen wollen, sowie die schlimmen Folgen derselben ernstlich erwägen! Daß man am Sonntag die vermeidbare schwere Arbeit unterlasse, ist ein göttliches Gebot, ist eines von jenen zehn Geboten, welche der Herr auf Sinai seinem Volke gegeben hat, und welches nie zurückgenommen, sondern nur (durch Christus) auf einen anderen Tag übertragen worden ist. Keines unter den zehn Geboten hat der Herr so nachdrücklich betont wie dieses, da er sprach: „Gedenke, daß du den Sabbath heiligest“ (2. Mos. 20, 8); keines hat er so oft wiederholt, kaum eines so sehr mit Strafen bedroht, wie das dritte. Wie kommt es also, daß gerade dieses Gebot so ungeschont, so offen vor Aller Augen übertreten wird? Seid überzeugt, liebe Christgläubige, daß auf solchen verbotenen Sonntagsarbeiten der Segen Gottes nicht ruht! Wenn der Herr auch nicht immer augensällig der Uebertretung die Strafe auf dem Fuße nachfolgen läßt, so sind doch auch von Christen die alten Strafordinungen nicht zu vergessen: „Haltet meine Sabbathe. Wenn ihr mich aber nicht höret und nicht vollzieht alle meine Gebote, so will ich euch plötzlich mit Armuth bestrafen; ihr sollt umsonst aussäen; ich will euch geben einen Himmel wie Eisen und eine Erde wie Erz.“ (4. Mos. 26. 16. 19.) „Verflucht wirst du sein in der Stadt, verflucht auf dem Felde, verflucht deine Scheuer und verflucht dein Borrath.“ (5. Mos. 28. 16, 17.)

Eine Folge der Uebertretung des Sonntagsgebotes ist nothwendig auch die, daß sofort auch die anderen Gebote im Bewußtsein keinen Halt mehr haben und ebenso ungeschont wie das dritte übertreten werden. Darum haben schon vor hundert Jahren die Großmeister der französischen Revolution es anerkannt und ausgesprochen, daß die Aufhebung der Sonntagsfeier das schnellste und wirksamste Mittel ist, die Ausübung der religiösen Pflichten zu verhindern und den christlichen Glauben auszurotten. Die Kinder der Finsterniß sind eben in ihrer Art klüger, als die Kinder des Lichtes.“



## „Uebersicht über die vermögensrechtliche Stellung der Kirchen in der Schweiz.“

Der von uns schon erwähnten, vom schweizerischen Juristenverein gekrönten Preisschrift „Ueber die Frage der Cultussteuern“ (c. \*) hat der Verfasser, Dr. Rudolf von Reding-Biberegg, unter obigem Titel eine Beilage hinzugefügt, deren Mittheilung vielen unserer Leser erwünscht sein wird.

I. Kantone, in welchen Landeskirchen bestehen, welche vom allgemeinen Kantonsbudget aus unterstützt sind.

1. Zürich. S. § 63 und 64 der Verfassung. Die reformirten Kirchgemeinden bilden die Landeskirche. Der Staat bestreitet die Kosten der protestantischen Facultät und besoldet die Geistlichen der anerkannten protestantischen und katholischen Gemeinden.

2. Bern. Der Staat besoldet laut § 44 und ff. des Gesetzes über Organisation der Kirchgemeinden von 1874 die Geistlichen der anerkannten Kirchgemeinden und Anstalten; ebenso besorgt er den Unterhalt der protestantischen und katholischen theologischen Facultät.

3. Glarus. Die Staatskasse leistet einzig einen Beitrag von 250 Fr. an die kantonale, evangelische Kirchenkommission.

4. Freiburg. Der Staat leistet laut Art. 7 der Loi ecclésiastique du 8. Mai 1874 sur le culte chrétien évangélique réformé einen jährlichen Beitrag an den protestantischen Pfarrer Freiburgs und wenn nöthig anderer protestantischer Pfarreien.

5. Solothurn. Wo die Pfarrbesoldungen nicht genügend sind, leistet der Staat Zuschüsse aus einem besonderen Fond (Klosterfond). Auch ist der Staat größtentheils Eigenthümer der Pfarrhäuser.

6. Baselstadt. Der Staat bestreitet die Cultusbedürfnisse der beiden anerkannten Religionsgenossenschaften, der protestantischen und der katholischen resp. altkatholischen.

7. Basellandschaft. Die Bedürfnisse der protest. Landeskirche werden aus dem Ertrage des kantonalen Schul- und Kirchenfonds bestritten. Gegenwärtig handelt es sich um Vertheilung desselben unter die einzelnen protestantischen Gemeinden. (Siehe Bericht des Regierungsraths an den hohen Landrath vom 15. März 1883.)

8. Schaffhausen. Die evangelische Religion ist Landeskirche; ihre Bedürfnisse werden aus Gemeindebeiträgen und dem Ertrage eines Centralfonds bestritten.

9. Appenzell A. Rh. S. Ordnung für die evangelisch-reformirte Landeskirche des Kantons Appenzell A. Rh.

10. Aargau. Der Staat bestreitet zum größten Theile

die Cultusbedürfnisse der einzelnen Kirchgemeinden; da er das Pfrund- und Klostervermögen vielfach eingezogen. Gegenwärtig handelt es sich auch um Herausgabe des Pfrundvermögens an die Gemeinden.

11. Waadt. Nach § 10 und 11 der Verfassung und Art. 126 und ff. der Loi ecclésiastique du 19. Mai 1863 sind die evangelisch-reformirte Landeskirche und die anerkannten katholischen Pfarreien vom Staate unterhalten.

12. Neuenburg. Die Geistlichen der evangelisch-reformirten Landeskirche und der anerkannten, organisirten, katholischen Gemeinden, werden vom Staate besoldet, ebenso besorgt der Staat den Unterhalt der Kirchengebäude, deren Eigenthümer er ist. Loi sur les cures et presbytères du 9 Mai 1849. Modifications à la loi sur les c. et p. du 21 Novembre 1865. Loi réglant les rapports de l'Etat avec les cultes du 20 Mai 1873.

13. Genéve. Bestreitet aus dem allgemeinen Jahresbudget die Ausgaben der protestantischen Landeskirche und der katholischen resp. altkatholischen Gemeinden. § 128 und 132 der Verfassung.

II. Kantone, in welchen der Kanton als solcher keine Beiträge leistet, wo die politischen Gemeinden von den kirchlichen nicht getrennt sind und die Bedürfnisse letzterer, soweit nöthig, durch die politischen Gemeinden gedeckt werden.

1. Uri. Dertliche hinreichende Fonds.

2. Schwyz. § 98 und 99 der Verfassung.

Hinlänglich für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarreien durch Fonds gesorgt. Außerordentliche Ausgaben würden durch die politischen Gemeinden gedeckt. S. § 22 und 23 der Verordnung über die Verwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

3. Appenzell J. = Rh. Ortskirchenfonds.

4. Tessin. Vielerorts haben die Gemeinden hinlängliche Fonds; in anderen Gemeinden müssen die politischen Gemeinden ganz oder theilweise durch Steuern für die kirchlichen Bedürfnisse aufkommen.

5. Waadt. Die politischen Gemeinden haben die Verpflichtung, den Kirchgemeinden geheizte Lokale zur Verfügung zu stellen. § 140 und 141 der Loi ecclésiastique.

6. Wallis.

7. Neuenburg. Den politischen Gemeinden sind laut réglement sur les rapports des autorités locales avec les cultes viele Verpflichtungen zu Gunsten der reformirten Kirchgemeinden auferlegt: Unterhalt der Kirchgebäude, die Kosten des Gottesdienstes, Besoldung der Kirchendiener, chantres, souffleurs etc.

III. Kantone, in welchen die kirchlichen Gemeinden selbstständig organisirt und von den politischen Gemeinden getrennt sind.

1. Zürich. Art. 47 der Verfassung und § 1 des Gesetzes betreffend das Gemeinwesen vom 27. Juni 1875.

\*) Basel, Detloff. 111 Seiten. Wir machen besonders auf die „Geschichtliche Einleitung“ aufmerksam, die auf 26 Seiten ein höchst interessantes Stück schweizerischer Kirchengeschichte enthält — unter dem anspruchslosen Titel: „Wie im Laufe der Zeiten für die finanziellen Bedürfnisse der Kirche [zunächst in der Schweiz] gesorgt wurde.“

Nach § 48 und 130 des letzteren Gesetzes sorgen die Kirchgemeinden aus dem Ertrage des örtlichen Fonds und wenn nöthig durch Steuern, für diejenigen kirchlichen Auslagen, welche nicht vom Staate getragen werden.

2. Bern. Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens. Die Trennung ist noch nicht überall durchgeführt. Die einzelnen Kirchgemeinden haben meist Fonds und das Besteuerungsrecht.

3. Luzern. § 91 der Verfassung und § 239, 295 und 296 des Organisations-Gesetzes von 1866. Meist reichen die Fonds hin zur Bestreitung der laufenden kirchlichen Bedürfnisse, sonst sind die Kirchgemeinden berechtigt, Steuern zu erheben. § 297 des Org.-Ges. Ein kantonaler, katholischer Fond.

4. Unterwalden. Genügende Ortskirchenfonds für die laufenden Bedürfnisse.

5. Glarus. Gesetz betreffend das Gemeinwesen revidirte Artikel 93—104. Die Kirchgemeinden besitzen meist genügende Fonds, sonst sind sie zum Bezuge von Kirchensteuern berechtigt.

6. Zug. Verfassung § 77 und ff. und §§ 75—88 des Gesetzes betreffend das Gemeinwesen vom 20. Nov. 1876. Dertliche und Centralfonds. Recht zur Steuererhebung.

7. Freiburg. Loi sur les communes et paroisses et Loi ecclésiastique. Wie Zug; laut § 291 der Loi sur les com. etc., sind die politischen Gemeinden verpflichtet, die ihnen bisher überbundenen Verpflichtungen und Beiträge fortzubezahlen.

8. Solothurn. § 34 und 48 der Verfassung, doch ist noch vielfach der Usus maßgebend. Cultussteuern kommen nicht vor. Katholischer Centralfond.

9. Basellandschaft. Die kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Gemeinden des Birsseks werden theils durch den Ertrag der Fonds, theils durch Steuern bestritten. S. Beschluß des Birsseckischen Verwaltungsraths vom 29./III. 81.

10. St. Gallen. Gemäß dem Gesetz über die Versorgung der besonderen Angelegenheiten beider Confessionen vom 18. August 1859, organisiren sich die katholische und die reformirte Religion selbstständig, diesbezügliche Organisations-Gesetze vom 11. und vom 19. März 1862. Die Kirchgemeinden haben meist bedeutende Fonds und zudem sind noch Centralfonds und das Besteuerungsrecht der Kirchgemeinden. Gesetz vom 27./I. 1859. (S. Amtsbericht des katholischen Administrationsraths.)

11. Graubünden. Fonds und wenn nöthig Steuern.

12. Aargau. Gesetz über Organisation der Kirchgemeinden vom 20. Brachmonat 1848. Die Kirchgemeinden steuerberechtigt.

13. Thurgau. Grundgesetz betreffend die evangelische Kirche des Kantons Thurgau. Katholische Kirchenorganisation. Kirchgemeinde und Centralfonds und Besteuerungsrecht.

14. Waadt. Aus den Fonds der Kirchgemeinden werden die Gehalte der Sacristane und die laufenden Cultusausgaben bestritten.

15. Neuenburg. Die Trennung ohne viel Bedeutung.

16. Genf. —



### † Hochw. P. Ignaz Reusch.

(Eingefandt.)

Am 29. Juni starb in Boswil, Freiamt, hochw. Vikar P. Ignaz Reusch. Er war in seinem Heimats- und spätem Wirkungsorte Boswil geboren am 19. März 1837 und genoß eine sehr gute Familienerziehung. Nach dem Besuche der heimatlichen Elementarschule kam er zum damaligen Kaplan in St. Wolfgang bei Cham, welcher junge Leute bei sich aufnahm, um sie zum Besuche eines Mittelschuliums vorzubereiten; und sodann nach Sarnen an's dortige neue durch die hochw. PP. Benediktiner von Muri-Gries geleitete Gymnasium. Hernach besuchte er das Lyceum in Einsiedeln und ging dann nach Gries, um Theologie zu studiren und zugleich in dem dort neu auslebenden Klosterconvente von Muri in's Noviziat zu treten. Mit Freude wurde der strebsame Student aufgenommen und am 7. Dez. 1861 zur Profefablegung und am 26. Juli 1862 zur Ordination zugelassen. Nachdem er drei Jahre lang im Kloster selber gewirkt, wurde er im Frühling 1865 vom Abte dem greisen Pfarrer von Boswil, P. Maur, als Vikar beigegeben. Zwanzig Jahre lang, d. h. bis zu seinem Tode, verblieb er auf diesem Posten und war nicht nur fortwährend eine kräftige Stütze des Pfarrers, sondern in den letzten Jahren geradezu sein Stellvertreter.

Boswil hat eine alte, für ihre große Bevölkerungszahl (über 1600 Seelen) viel zu kleine Kirche. Schon seit Jahren lag dem Hrn. Vikar P. Ignaz nichts so sehr am Herzen als ein Neubau, und er war unermüdlich thätig, um die Gemeinde zu einem solchen zu begeistern. Bereits wurde auch ein Bauplatz erworben und die Bausteine auf demselben angehäuft; allein Unschlüssigkeiten bezüglich der Bauart und Streitigkeiten mit der Regierung wegen Erstellung des Kirchenchores verhinderten noch immer die Anhandnahme des Baues.

P. Ignaz war auch ein eifriger Cäcilianer, dirigirte selber den Boswiler Kirchengesangchor und brachte es dazu, daß in dortiger Kirche nie anders als nur streng kirchlich und schön gesungen wurde. Ebenso besaß er viel Verständniß auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst; auf seine Anregung hin und nach seiner Anleitung verarbeiten seine Schwestern Kirchenparamente, wie's sonst nur in den renomirtesten dahereigen Geschäften und in Klöstern geschieht.

Neben solchen Arbeiten fand der Hr. Vikar von Boswil immer noch Zeit, in benachbarten Pfarreien pastorelle Aushülfe zu leisten; und niemals ging ein Pfarrer um solche ihn an ohne Zusage zu erhalten, wenn's nur irgend möglich war und, was besonders Beachtung verdient, nicht nur so anstandshalber oder fast gezwungen gab er die Zusage, sondern bereitwillig und freudig.

Dem katholischen Vereinswesen war er ebenfalls sehr zugethan und wirkte mit, wo und wie er nur konnte. Er bewährte sich überall als einen berufseifrigen Jünger des hl. Benedikt und als einen treu ergebenen Diener der hl. Kirche.

Trotz seiner kräftigen Constitution und guten Gesundheit reichte eine Krankheit von vier Tagen (sog. Gesichtsröse) hin, sein Leben zu knicken; bereits glaubte man die Krankheit gehoben, da führte am 29. Juni, früh morgens, ein Herzschlag den Tod plötzlich herbei. Unter zahlreichem Geleite, worunter etwa 25 Amtsbrüder, wurden die sterblichen Ueberreste des Heimgegangenen am 1. Juli zu Grabe geleitet. Die Stimmung des Leichenzuges nach dem bedeutend weit entfernten Gottesacker, sie war eine um so gedrücktere und wehmüthigere, als rechts und links des Weges unter Dachtraufen ganze „Mahden“ von Hagelkörnern und gänzlich vernichtete Culturen an das schreckliche Hagelwetter erinnerten, von welchem Tags zuvor die Gemeinde Boswil heimgesucht worden war.



## Kirchen-Chronik.

**Diocese Basel.** Unsern Lesern bieten wir in der Beilage den ersten Hirtengruß des hochw. Bischofs von Basel, eine in schlichter tiefer Einfachheit wahrhaft apostolische Erörterung der These: **Treues Festhalten an der — im Papstthum von Petrus bis Leo XIII. sich kundgebenden — Einheit unserer gegenwärtigen römischkatholischen Kirche mit der Kirche der Apostel und der Märtyrer — in lebendigem Glauben, kindlicher Hoffnung und werththätiger Liebe — fideliter et patienter.**

— Von den Neupriestern des Seminars werden ihre pastorelle Wirksamkeit antreten: Hr. Carli als Kaplan in Beinwil (Murgau), Hr. Dom. Herzog als Vikar in Hergiswil, Hr. A. Dormann als Vikar in Wohlhusen und Hr. Jost Reinhard als Vikar in Triengen. („Bild.“)

**Luzern.** Wie wir vernehmen, wird sich nächsten Dienstag mit der Sitzung der kantonalen Priesterconferenz in Luzern eine nochmalige Abschiedsfeier zu Ehren des scheidenden Oberhirten, des hochw. Herrn Erzbischofs Eugenius Lachat, verbinden.

**Jura.** Der «Jura» weist auf die Nothwendigkeit der Bestellung eines bischöfl. Vikars für den Jura hin und meldet, daß Dekan Hornstein in maßgebenden Kreisen als geeignete Persönlichkeit für diesen Posten betrachtet werde. Wir können dem jurassischen Blatte des Bestimmtesten versichern, daß in „maßgebenden Kreisen“ kein Mensch, am Allerwenigsten der hochwürdigste Bischof, das Bedürfniß der Errichtung eines besondern Vikariats für den Jura empfindet. („Bild.“)

**Deutschland.** Von dem um Pfingsten erschienenen IV. Bande der Janssen'schen „Geschichte des deutschen Volkes“ sind bereits, wie die Zeitungen melden, über 17,000 Exemplare verkauft.

— Der „Paderborner-Erlaß“ vom 27. Februar abhin,

den wir letzten Samstag kurz besprochen, hat nun Seitens des bischöflichen Generalvicariats Paderborn eine „Erklärung“ (vom 1. Juli) erhalten, die verschieden commentirt wird. Während ein Theil der kulturkämpferischen Presse findet, durch diese „Erklärung“ habe sich der friedfertige Bischof Dr. Franz Drobe von Paderborn „den Hekklaplänen einfach unterworfen, laudabiliter se subjecit“ und den „Rückzug nach Rom“ angetreten, fahren Andere fort, über die Unterwerfung des Bischofs unter die Maigesetzgebung zu jubiliren. Die „Germania“ findet, in der „Erklärung“ vom 1. Juli sei nun „auf jeden Fall die Lösung der (Paderborner-) Frage angebahnt worden und finde hoffentlich recht bald eine einheitliche Beschlußfassung des preußischen Episcopates, in Verbindung mit dem hl. Stuhle, über das jetzige Provisorium statt, bis zu definitiver Lösung der Vorbildungsfrage oder bis zu neuem vollen Entbrennen des Kulturkampfes.“ Immerhin gesteht das Blatt, daß über das Vorgehen der Paderborner Curie, „auch ganz abgesehen von Zeitungsstimmen, uns mündlich und schriftlich wiederholt die schwersten Sorgen sogar von ernstesten und festesten Katholiken, und darunter von kirchenpolitisch durchaus urtheilsfähigen Männern, ausgesprochen worden sind!“

Nach der „Erier. Landesztg.“ haben die Pfarrer der Diocese Paderborn (neben jener „Erklärung“ vom 1. Juli) noch einen besondern Erlaß empfangen, in welchem die Verfügung des bischöflichen General-Vicariats vom Februar pure zurückerzogen wird.

Diese Zurücknahme des Erlasses bestätigt auch der «Moniteur de Rome» und fügt bei: „Hiezu beglückwünschen wir die bischöfliche Curie (von Paderborn); dieser Zwischenfall hat die Wirkung, für Jedermann sichtbar zu machen, daß kein Bischof jemals transigiren wird bezüglich der Principien der Erziehung des Clerus, mit welcher die Lebens-Interessen der Kirche und der Religion auf's Innigste verbunden sind.“ — Daß die Paderborner bischöfliche Behörde bezüglich dieser Principien nicht hat transigiren wollen, ist dem «Moniteur» dabei so klar, wie auch der „Germania“ und er spricht das vorher noch einmal ausdrücklich aus. Aber er freut sich mit dem deutschen Centrumsorgane, daß mit der Zurücknahme des Circulars nun auch jeder Stein des Anstoßes verschwunden ist!

— Ueber das nunmehr bekanntgegebene „Asyl“, in welchem Erzbischof Melchers von Köln seit seiner „Absetzung“ gelebt, schreibt die „Köln. Vksztg.“: „Die Franziscaner-Patres in Maestrich (Mastricht?) hatten dem von seiner Diocese getrennten Hirten einen Zufluchtsort und liebevolle Aufnahme gewährt. Zwei kleine, sehr einfach eingerichtete Zimmer auf dem ersten Stock im Hinterbau des großen Franziscaner-Klosters hat Erzbischof Paulus allein bewohnt. Er lebte dort in größter Zurückgezogenheit, die nothwendigsten Diöcesangeschäfte unausgesetzt mit apostolischem Eifer erledigend.“

**Frankreich.** Die «Gaz. de France» behauptet, daß die Abschaffung des Concordats beschlossene Sache ist. Die Republikaner sind einig im Princip; sie sind nur gespalten über die Frage der Opportunität. Bringen die Wahlen eine

Kammer in ähnlicher Zusammensetzung, so wird die Frage ohne Zweifel in radikalem Sinne ihre Erledigung finden.

**Portugal.** Aus Rom wird gemeldet: Der hl. Stuhl hat nach reiflicher Prüfung erkannt, daß die Forderung der portugiesischen Regierung, der Krone Portugals das Vorrecht des Patronats über die geistlichen Pfründen in Englisch-Indien in der Form zu erhalten, wie sie ihr übertragen wurde, als diese Gebiete Portugal angehörten, unerfüllbar ist. Im Verlauf der Unterhandlungen wurde durch den hl. Stuhl bewiesen, daß dieses Patronat von Portugal nicht mehr erfolgreich ausgeübt werden könne, weil die portugiesische Regierung nicht im Stande ist, den geistlichen Pfründen in Englisch-Indien gegenüber die im Anfang auferlegten Bedingungen des Schutzes und Beistandes zu erfüllen. Der hl. Vater hat in derselben Angelegenheit ein Schreiben an den König von Portugal gerichtet, in welchem er ihm von den Ergebnissen seiner Untersuchung Mittheilung macht.



## Verschiedenes.

**Dr. Schwarz,** Stadtpfarrer von Ellwangen, ist 1. Juli im 64. Altersjahre ganz unerwartet schnell in Folge eines Schlaganfalles gestorben. „Was seinen Namen weithin in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz und darüber hinaus bekannt gemacht hat, das waren seine anerkannt gediegenen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der christlichen Kunst. Wir erinnern nur an das, was er zunächst in Verbindung mit Pfarrer Laib herausgab: Formenlehre des romanischen und gothischen Baustils; **Kirchenschmuck**, ein Archiv zunächst für Paramentenstickerei u. dergl., und später (nach Erweiterung des Programms) für kirchliche Kunstschöpfungen und christliche Archäologie überhaupt. Bis zum Jahre 1870 wuchs dieses Archiv zu 27 stattlichen Bänden heran; 1867 dagegen war die Herausgabe der *Biblia pauperum* erfolgt... Bei solch ausgebreiteter schriftstellerischer Thätigkeit konnte es nicht fehlen, daß Dr. Schwarz bei der Restauration von Hunderten von Kirchen in und außerhalb der Diocese Rottenburg um Rath befragt wurde. Aber so groß sein Ansehen in dieser Beziehung weithin war, viel höher stand er uns wegen der hohen Glaubenskraft, die ihn auszeichnete, und wegen der Klarheit und Bestimmtheit seiner kirchlichen Grundsätze, sowie wegen des Mannesmutheß, womit er für seine Anschauungen allzeit einzutreten wagte. Prälat Schwarz war ein ganzer Mann; das wird Feind und Freund ihm bezeugen. Und wenn in der Diocese Rottenburg in den letzten vierzig Jahren viel geschehen ist zur Hebung des kirchlichen Sinnes, für Begründung, Befestigung und Ausbreitung des kirchlichen Vereinswesens, für lebendige Uebung der christlichen Charitas, für Gründung und Verbreitung katholischer Zeitungsblätter, so wird Jedermann, der die Verhältnisse näher kennt, zugeben müssen, daß der Heimgegangene für diese eines Priesters so ganz würdigen Ziele immer in den ersten Reihen kämpfte, wenn nicht geradezu als Führer thätig war.“ („Germ.“)

**Beitrag die Freiburger „Liberté“.** Letzten Samstag sagten wir: der Standpunkt, welchen der Pariser „Monde“ gegenüber dem Briefe des Cardinals Pitra eingenommen, sei „genau der Standpunkt, den auch wir eingenommen, als wir uns am 20. Mai lediglich die (von der Freiburger *Liberté* so unfreundlich kritisirte) Bemerkung erlaubten: „Wir gestehen, daß uns die Zusammenstellung Lacordaire's, Montalembert's und Dupanloup's mit den Apostaten Lamenais, Renan und Royson schmerzlich berührt.“ Daß wir hiemit, wie sich nun nachträglich herausgestellt, der Auffassung und Stimmung nicht nur der katholischen Journalisten des „Monde“, sondern des Papstes selbst bescheidenen Ausdruck gegeben, das kann uns ja in Betreff unserer richtigen kirchlichen Gesinnung und Fühlung — gegenüber den Vorwürfen jener Herren, die uns seit Jahren zur „Sekte der Liberal-Katholiken“ zählen — zu keiner welcher Beruhigung und Satisfaktion dienen!“

So hatten wir wörtlich geschrieben, keine Sylbe mehr und keine weniger.

Letzten Dienstag nun überrascht uns die „*Liberté*“ mit folgender Antwort: „Betreffend die Kirchenzeitung haben wir es mit einem katholischen Blatte zu thun, dessen redliche Absichten und Dienste wir nicht in Abrede stellen wollen. Deshalb war es uns auch peinlich, nur allzuoft die uns unerklärliche Feindseligkeit dieses Blattes gegen uns constatiren zu müssen. Die *R.-Ztg.* hat uns häufig angegriffen und wir mußten uns vertheidigen; allein sie wird anerkennen müssen, daß der Angriff niemals von unserer Seite ausgegangen ist. Noch in letzter Nummer zieht sie gegen uns zu Felde, man weiß wahrlich nicht warum. Wir haben uns entschlossen, ihr nicht zu antworten, in der Ueberzeugung, hiemit den Intentionen des Papstes zu entsprechen, der in seinem Briefe an den Cardinal-Erzbischof von Paris bedauert „die Uneinigkeiten und Zwistigkeiten unter den Katholiken...“ Wir wünschen, es möge die *R.-Ztg.* unter der neuen Leitung, die angekündigt ist (*sous la nouvelle direction qui est annoncée*) sich hierin den so deutlich kund gegebenen Intentionen des Stellvertreters Christi zu conformiren wissen.“

In diesen Ausführungen sind mehrere sehr grelle Unwahrheiten enthalten, die wir — so bescheiden, aber auch so klar als möglich — hervorheben müssen.

**Erste Unwahrheit:** noch in letzter Nummer sei die *R.-Ztg.* gegen die *Liberté* zu Felde gezogen, — und doch hatte der ganze „Feldzug“ darin bestanden, daß wir sagten, die *Liberté* habe unsere oben erwähnte Bemerkung über den Pitra-Brief „unfreundlich kritisiert.“

**Zweite Unwahrheit:** die *Liberté* habe sich entschlossen, nicht zu antworten, — und dennoch antwortet sie, wie obsteht, und zwar mit einem Vorwurfe, der eine

**Dritte Unwahrheit** enthält: niemals habe sie uns angegriffen, — und dennoch ist ja augenscheinlich der eben citirte Angriff des Freiburger Blattes von uns in keinerlei Weise provozirt worden, — gerade wie am 30. Mai, als wir, ohne die *Liberté* auch nur mit einer Sylbe anzugreifen, unser freimüthiges Urtheil über einen Passus des Pitra-Briefes aussprachen, worauf sofort die *Liberté*, die „niemals angreift“, mit Zurechtweisungen und Insinuationen, die wir nicht näher kennzeichnen wollen, über uns hergefallen ist.

**Vierte Unwahrheit:** eine neue Leitung der *R.-Ztg.* sei bereits angekündigt. Hievon ist uns nicht das Mindeste bekannt, und dennoch sollten wir — Redactor und Eigenthümer des Blattes — nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge von der Neuigkeit auch etwas wissen!

Endlich glauben wir, die redactionelle Mahnung zum Gehorsam unter den Papst von Seite eines Blattes, das von einem in die Schweiz eingewanderten Laien redigirt wird, entschieden ablehnen zu dürfen. Römisch-katholischer Priester und mit Beweisen hohen Vertrauens von Seite der hochw. schweizerischen Bischöfe und des hl. Vaters Leo's XIII. — nicht für das, was wir versprochen, sondern für das, was wir geleistet haben — persönlich beehrt, halten wir uns zur Bitte an die Redaction der *Liberté* berechtigt: sie wolle uns mit Mahnungen zum kirchlichen Gehorsam fürderhin verschonen.

So viel zur *Abweh*r. — Nach all' den bitteren Erfahrungen und schweren Enttäuschungen, welche das Freiburger Blatt in letzter

Zeit von Seite seiner intimsten Freunde und speziellsten Autoritäten (*Journal de Rome*, Des Hour, Pitra-Brief etc.) erlebt, und nach all' den er u n t e r Z u r e c h t w e i s u n g e n, die es schon von „Vaterland“, von der „Ostschweiz“, vom „Nidw. Volksbl.“, vom „Obw. Volksz.“, von der „Thurg. Wochenztg.“, vom „Soloth. Anzeiger“, vom „Pays“ etc. erhalten hat — nach alledem dürften wir erwarten, die Redaction der *Liberté* würde einen bescheidenern, friedlichern Ton anschlagen. Um so nachdrücklicher ersuchen wir sie heute, sowie Diejenigen, welche ihr einen heilsamen Rath zu ertheilen haben, dafür besorgt zu sein, daß wir die Polemik nicht fortsetzen und dann v e r s c h ä r f e n m ü s s e n.

Ein „Martyrer der guten Sache“. Der Ex-Redacteur des *Journal de Rome*, Herr Morimbau, der sich Des Hour nennt, hat unterm 29. Juni an den Pariser *Gaulois* folgendes Telegramm geschickt: „... Es ist richtig, daß Se. Hlgt. mir durch Se. Em. Cardinal Lavignerie hat sagen lassen, daß Sie meinen Austritt wünsche, weil die Haltung des J. d. R. der neuen (sic) Richtung der päpstlichen Politik nicht mehr entspreche... Die gesammte Redaction begleitet mich in meinem Rücktritt und werden die Entlassungsbriefe Morgen Dienstag veröffentlicht... Ich will nicht übertreiben, aber was in Rom gegenwärtig vorgeht, hat die Tragweite eines wahren Staatsstreiches (la portée d'un véritable coup d'Etat). Henri Des Hour.“

Nachträglich behauptet nun Des Hour, von einem „wahren Staatsstreich“ Leo's XIII. habe in seinem Telegramm an den *Gaulois* nichts gestanden, (*Gaulois* hält den Wortlaut aufrecht), anerkennt jedoch den Passus von der „neuen Richtung der päpstlichen Politik“ und betr. Cardinal Lavignerie. Letzterer jedoch, in einem Telegramm vom 5. aus Tunis an den *Monde*, stellt des bestimmtesten in Abrede, daß er „im Auftrage Sr. Hlgt.“ den Des Hour zum Rücktritt aufzuerfordern habe.

Gleichzeitig publicirten der *Matin* und nach ihm zahlreiche andere Journale Sensationsartikel über die „neue (Quirinalfreundliche) Richtung der päpstl. Politik“, die von „Germania“ und andern katholischen Blättern dem Herrn Des Hour, der sich nun an Leo XIII. rächen wolle, zugeschrieben werden. „*Quid est veritas?*“

Eine Versammlung der hervorragendsten kathol. Socialpolitiker fand dieser Tage im Schlosse des Fürsten Löwenstein statt. Schriftliche Referate, Gutachten, Anträge etc. lagen vor von Dr. jur. Steinle (Frankfurt), Dr. Franz v. Schindler aus Leitmeritz, Graf Segur, Frhr. v. Voë, Graf Bloome, Frhr. v. Wambold und Domkapitular Dr. Hassner. An den Beratungen nahmen u. a. Theil: Fürst Isenburg, Domkapitular Dahl und Dr. E. Jäger aus Speier, Migr. Knab aus Wien und Graf Kueffstein aus St. Pölten, Baron Dal (Darmstadt), Frhr. v. Hertling und Schierstädt (Wertheim und Heubach), Haus, Pfarrer in Wörth, Wassermann (Jfenburg), Frhr. v. Kochow (Brandenburg) und Professor Dr. Schindler.

Der erste Beschluß lautete: „Da die auf göttlichem bezw. kirchlichem Gebote beruhende Pflicht der Heilighaltung der Sonn- und Feiertage in ihrer Bedeutung für das

geistige und leibliche Wohl der Einzelnen, wie für das Gedeihen der Gesellschaft, nicht überall genügend beachtet wird, so erklärt die freie Vereinigung katholischer Socialpolitiker für geboten, durch Rede und Schrift, insbesondere durch Einwirkung auf die gesetzgebenden Factoren eifrigst darauf hinzuwirken, daß die Sonn- und Feiertagsruhe gesetzlich geregelt und damit Allen, insbesondere den arbeitenden Klassen die Heiligung der Sonn- und Feiertage ermöglicht werde.“

Wir gedenken, auch auf die andern Beschlüsse zurückzukommen.



## Personal-Chronik.

**Luzern.** Letzten Montag starb in Sursee hochw. Joh. Bapt. Zürcher, Kaplan und Chorregent, geb. 1825.

— (Eingefandt.) Erinnerungen an hochw. Dekan Anton Kaufmann sel. Geboren zu Horw 1803, mit Bischof Greith im Studium zu Luzern, mit dem er stets die ersten Noten theilte, erhielt er die Weihen 1828. Von dort an brachte er 8 Jahre im Vicariat zu Eich zu. 1836 berief ihn die Regierung von Luzern als Pfarrer nach Menznau. Dasselbst verblieb er, bis der Herr des Lebens ihn nach langer und schmerzlicher Krankheit zu sich rief. Mit bedeutenden Talenten vereinigte sich ein großer Fleiß, stete Zurückgezogenheit und eine aufrichtige religiöse Gesinnung. Von daher leitete er die Pfarrei während 49 Jahren sehr glücklich. Die Mitpriester achteten ihn sehr und betrauten ihn mit verschiedenen Aemtern, zuletzt und zwar seit 1868 mit dem Decanat. Von den glücklichen Ersparnissen, die er seiner Einfachheit und klugen Verwaltung verdankte, gab er eine Stipendien-Stiftung in die Kapitelkasse und 12,000 Fr. an den Neubau einer Pfarrkirche. Was er sonst noch vergabte, ist dem Einsender nicht bekannt. Gott der Herr sei ihm Vergeltter aller Liebe und Treue! R. I. P.



## Literarisches.

1. Einer in literar- und culturhistorischer Beziehung bedeutenden Arbeit des hochw. P. Gabriel Meier, Bibliothekar in Einsiedeln — „Geschichte der Schule von St. Gallen im Mittelalter“ — ist die Ehre der Aufnahme in's neueste „Jahrbuch der allg. geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz“ (X. Bd. S. 35 bis 127) zu theil geworden.

2. „Die Sittenlehre des Darwinismus“. Eine Kritik der Ethik Herbert Spencers, von Victor Cathrein, S. J. (Freiburg, Herder. 150 S. 2. M. — „Jetzt, da die Moralgebote allmählig immer mehr jene Autorität, die ihnen bisher kraft ihres vermeintlich heiligen Ursprungs zukam, verlieren, erscheint die S ä c u l a r i s i r u n g d e r M o r a l d u r c h a u s geboten.“ Mit diesem Programm ist der Hauptrepräsentant und Prophet des materialistischen Monismus (Darwinismus) auf dem Gebiet der Sittenlehre, der Engländer Herbert Spencer, an's Werk gegangen, ein Handbuch der von aller

Religion emancipirten „Moral auf wissenschaftlicher (!) Grundlage“ zu schreiben, und damit die sämtlichen christlichen Moralsysteme in die Kumpellkammer zu werfen. P. Victor Cathrein hat sich die Aufgabe gestellt, Spencer's Werk auf seinen wissenschaftlichen Gehalt zu prüfen. Wir dürfen das Buch des geistvollen und gelehrten Jesuiten mit um so größerer Genüthung empfehlen, als wir überzeugt sind, daß eine Kritik der Moral des Darwinismus zugleich eine Widerlegung der meisten jener unglücklichen Moralsysteme ist, die heute so zahlreich zum Vorschein kommen. Ab uno disce omnes!

3. „Regelbüchlein für die in der Welt lebenden Mitglieder des III. Ordens des seraphischen Vaters Franciscus.“ Von P. Honorius Essener, O. C. Siebente Auflage, nach den neuesten Verordnungen Sr. Heiligkeit, Papst Leo XIII., vollständig umgearbeitet und vermehrt von P. Leonardus a Clivia, Priester der rheinisch-westfälischen Kapuziner-Provinz. Mit Approbation des hochw. Bischofs von Chur und der hochw. Ordens-Obern. 640 Seiten. Einsiedeln, Gebr. Benziger. Gebunden Fr. 1. 75, in Leder Fr. 2. 25. Eine werthvolle

Ergänzung zu dem von uns schon empfohlenen „Handbuch“ von P. Fulgenz Hinterlechner durch die neue Erklärung der Regel, die Lebensordnung für Terziarier und die „12 Zeitsterne“, eine 114 Seiten umfassende Legende von 12 hl. Terziarier und Terziarierinnen.

### Offene Correspondenz.

D. Näheres über den zum Erzbischof von Dublin ernannten Msgr. Dr. Walsh finden Sie in Nr. 12 unseres Blattes, S. 88.

X. Wir können es dem protestantisch-konservativen Blatte so übel nicht deuten, daß es sich in der sehr komplizirten „Paderborner-Affaire“ von seinen Gewährsmännern in der „Kreuztg.“ u. dergl. gegen „die unveröhnliche ultramontane Richtung“ so sehr aufregen läßt; dagegen glauben wir nicht, daß eines unserer katholischen Organe in einer, speziell die protestantische Kirche und deren innere Beziehungen betreffenden Streitfrage es für angezeigt erachten würde, mit solchem Aplomb sich zum Richter aufzuwerfen.

### Bei der Expedition eingegangen:

Peterspfennig von einem, der die „geistliche Wallfahrt nach Rom“ deunoch mitgemacht hat, wenn auch die Einladung zu spät kam 40 —  
Für die Hagelbeschädigten im Kt. Luzern von eben demselben 60 —

Im Verlage von B. Schwendimann in Solothurn ist soeben erschienen:

### Der Gang in's Kloster.

Gedicht von Joseph Wipfli, Pfarrhelfer in Erstfelden.

32 Seiten 16° mit rother Einfassung und höchst elegantem Umschlag in Nachahmung des Prototyp-papiers.

Preis 45 Cents.

Gewidmet den Töchtern und ehrwürdigen Nonnen von Instituts- und Pensionats-Schulen. Für den billigen Preis ein eigentliches Prachtwerkchen, wie es bis jetzt nicht auf dem Büchermarkt zu finden war.

In der Buchhandlung B. Schwendimann in Solothurn ist vorrätzig:

### Prof. G. Droysens

Allgemeiner historischer Handatlas in 96 Karten mit erläuterndem Text.

Als Seitenstück zum Andrees'schen Handatlas schließt sich der Historische Atlas, herausgegeben von bewährter Hand, in Preis, Anordnung und Ausführung seinem berühmten Vorgänger vollkommen an. Bei einem eminent billigen Preise von

Fr. 26. 70 Cts.

ist auch dieser Atlas darauf berechnet, Allgemeingut zu werden; eine günstige Aufnahme wird überall da erwartet, wo neben dem geographischen auch ein großer geschichtlicher Handatlas ein Bedürfnis ist.

Vollständig in 10 Lieferungen a Fr. 2. 70.

### An die hochw. Geistlichkeit.

In meinem Kunstverlage ist erschienen und durch alle Buch- und Kunsthandlungen zu beziehen:

Das vortrefflich gelungene Porträt

von

# Dr. Friedrich Fiala,

Bischof von Basel.

Einzig mit Genehmigung und einem Facsimile des hochwürdigsten Herrn in feinstem, unveränderlichem Lichtdruck ausgeführt.

Dasselbe ist zu haben:

Imperial-Format, 40+47 cm. ohne Papierrand und 52+72 cm. mit Papierrand für Fr. 10. —  
Folio-Format, 20+24 cm. ohne Papierrand und 32+48 cm. mit Papierrand für Fr. 4. —  
Cabinet-Format auf feinem schwarzem Carton mit Golddruck für Fr. 1. —

### Einrahmungen

in reichen Goldrahmen mit Glas und Rückwand werden gerne besorgt.

B. Schwendimann in Solothurn.

In der Buch- und Kunsthandlung B. Schwendimann in Solothurn ist erschienen:

### Friedens-Blätter und Blumen.

Gesammelt für das katholische Schweizervolk zum Andenken an die Ernennung des hochwürdigsten Herrn Dompropstes

Dr. Friedrich Fiala

zum Bischof von Basel den 19. Januar 1885 von Carlmann von Toggenburg.

### Pracht-Ausgabe,

100 Seiten Text gr 8° mit rother Einfassung und vier feinen Bildern nebst mehrfarbigem Chromo-Titel und Umschlag elegant geheftet. Preis Fr. 4. —

### Volks-Ausgabe,

in 8° mit vier feinen Bildern in schönem Umschlag. Preis Fr. 2. —

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.

Hierzu eine Beilage.